

Die Bürgerliste Edermünde hat mit Schreiben vom 01.12.2023 Einspruch gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertretersitzung vom 20.11.2023 TOP 2 eingelegt.

Dort steht, Zitat: „Bürgermeister Thomas Petrich bringt den Entwurf der Ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 im Namen des Gemeindevorstandes in die Gemeindevertretung ein.“

Wir möchten den eingebrachten Nachtragshaushaltsplan 2023 zum Anlass nehmen, um eine seit vielen Jahren gängige Praxis in Edermünde im Gesamtkontext zu analysieren und zu kritisieren. Der Nachtragshaushaltsplan ist immer im Kontext des ursprünglichen Haushaltsplan, des folgenden Haushaltsplan sowie den Jahresabschlüssen zu sehen. Wir stützen uns bei unserer Argumentation auf das aktuell gültige Recht in Hessen, die gängige Lehrmeinung des Hessischen Verwaltungsschulverband (HVSV), sowie das Schreiben vom Landrat vom 06.10.2023. (siehe auch unser Antrag vom GeVe vom 26.09.2026 TOP 17).

Wir wollen zunächst unseren Einspruch gegen das Protokoll begründen und gleichzeitig die Rede des Verwaltungschefs zum Nachtragshaushaltsplan 2023 reflektieren die im Rahmen der Einbringung gehalten wurde.

Wir werden später unter eigenem TOP den Nachtragshaushaltsplan 2023 analysieren und politisch bewerten.

Termin der Einbringung:

Herr Petrich führte aus: Zitat "nur noch 6 Wochen" bis zum Jahresende. Für uns stellt sich hier die Frage ob ein Nachtragshaushaltsplan 2023 der am 18.12.2023 verabschiedet werden wird, sich noch zu Recht als Plan bezeichnen darf, zumal die Genehmigung noch aussteht. Ein Plan ist ein Plan und beinhaltet immer die zum Zeitpunkt der Erstellung, besten falsche Zahlen. Er sollte die Zukunft und nicht die Vergangenheit abbilden. Es stellt sich somit die Frage ob der Nachtragshaushaltsplan 2023 sowie der ursprüngliche Haushaltsplan 2023 und der zukünftige Haushaltsplan 2024 termingerecht eingebracht wurden?

Jahresabschluss der Vorjahre:

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Jahresabschluss 2022 der nach Schreiben vom Landrat von 06.10.2023 und laut Gesetzgeber spätestens zum 30.04.2023 hätte vorliegen sollen, bis zum heutigen Tag nicht vorgelegt wurde. Der Jahresabschluss des Vorjahres ist zwingen, um Haushaltsüberschüsse (Haushaltsrest) bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne berücksichtigen zu können.

Zitat: HGO §112 (5) "Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten."

Gem HVO § 4 (5) gilt entsprechend.

Es stellt sich somit die Frage der Konsequenzen für Edermünde?

Entlastung des Gemeindevorstands:

Die Entlastung des Gemeindevorstands für 2021 wird nicht wie in HGO vorgegeben, bis zum 31.12.2023 erfolgen können:

Zitat: HGO §114 (1) "Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben."

Wir stellen somit fest, dass die Gemeinde Edermünde für das Jahr 2021 derzeit einen nicht entlasteten Gemeindevorstand hat, da die Entlastung bis zum 31.12.2023 nicht mehr möglich ist.